

## Servicebedingungen der ELOKON GmbH

Stand: 2. Januar 2019

### I. Geltungsbereich

1. Diese Servicebedingungen gelten für die Erbringung von Serviceleistungen der ELOKON GmbH (nachfolgend auch „ELOKON“), sofern der Kunde (nachfolgende auch „Auftraggeber“) Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Soweit diese Servicebedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten ergänzend die Liefer-, Zahlungs- und Montagebedingungen der ELOKON GmbH entsprechend.

2. Serviceleistungen von ELOKON im Sinne dieser Servicebedingungen betreffen insbesondere *Pre-Sales-Services* wie z.B. Bedarfsanalysen und *After-Sales-Services* wie Schulungen, Störungsbeseitigungen und wiederkehrende Prüfungen gemäß der Betriebs-sicherheitsverordnung. Die Leistungen, die ELOKON (i) in Zusammenhang mit der Montage und Inbetriebnahme der verkauften Anlagen und Systeme sowie (ii) in Zusammenhang mit Gewährleistungsfällen erbringt, sind Gegenstand der Liefer-, Zahlungs- und Montagebedingungen der ELOKON GmbH.

### II. Art und Umfang der Serviceleistungen

1. Art und Umfang der Serviceleistungen von ELOKON bestimmen sich nach den mit dem Auftraggeber getroffenen individuellen Vereinbarungen, die in jedem Fall Vorrang vor diesen Servicebedingungen haben. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Auftragsbestätigung von ELOKON maßgebend.

2. Zu Beratungsleistungen und technischen Unterweisungen ist ELOKON nur dann verpflichtet, wenn dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich erwähnt wird. Leistungen, die über den Umfang der Auftragsbestätigung hinausgehen und zu deren Erbringung ELOKON nicht gesetzlich verpflichtet ist, sind gesondert vom Auftraggeber nachzuweisen und zu vergüten.

3. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erbringt ELOKON alle Serviceleistungen als Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff. BGB.

4. Ist ausnahmsweise ein Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff. BGB vereinbart, so ist die Verpflichtung des Auftraggebers zur Abnahme der erbrachten Serviceleistungen eine Hauptpflicht. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Die Abnahme vertragsgemäßer Serviceleistungen hat unverzüglich, spätestens jedoch fünf (5) Werktagen nach Mitteilung über die Beendigung der Serviceleistungen zu erfolgen. Mit dem Ablauf dieser Frist gelten die betreffenden Serviceleistungen als abgenommen, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung durch ELOKON bedarf. Die Abnahme wird mit einem schriftlichen Abnahmeprotokoll dokumentiert, das der Auftraggeber und das Servicepersonal von ELOKON zu

unterschreiben haben. Eventuelle Mängel oder Kommentare sind dort vom Auftraggeber einzutragen. Mit Abnahme entfällt die Haftung von ELOKON für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber bei Abnahme nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

5. ELOKON wird je nach Art und Umfang der beauftragten Serviceleistungen sowie der vereinbarten Leistungsdauer nach eigenem Ermessen fachlich geeignetes Personal in angemessener Zahl einsetzen, welches ausschließlich dem Weisungsrecht von ELOKON unterliegt. Dabei ist ELOKON berechtigt, in geeignetem Umfang qualifiziertes Personal von Dritten, insbesondere von Sub-Unternehmern, einzusetzen.

### III. Preise – Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder dem Vertragsverhältnis nichts anderes ergibt, erbringt ELOKON sämtliche Serviceleistungen zu den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden aufwandsbezogenen Preisen zzgl. Umsatzsteuer. Der Auftraggeber hat den Mitarbeitern von ELOKON die erbrachten Serviceleistungen und Arbeitsstunden wenigstens wöchentlich zu bescheinigen bzw. abzuzeichnen. Hat der Auftraggeber Einwände, so sind diese auf dem betreffenden Servicebericht oder Prüfprotokoll zu vermerken.

2. Rechnungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung und ohne Abzug fällig.

3. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, zählen zu den Serviceleistungen auch Reisezeiten sowie Vorbereitungs- und Aufräumzeiten und sind vom Auftraggeber entsprechend zu vergüten. Fahrtkosten, Beförderungskosten für Personal, Gepäck und Werkzeug, Tagegeld für das Personal, Gepäck- und Flugversicherungskosten sind vom Auftraggeber in angemessenem Umfang ebenfalls zu tragen. Die Reisekosten gelten als angemessen, wenn sie den internen Reiserichtlinien von ELOKON entsprechen.

4. Kosten für ggf. durchzuführende Reparaturen und die dabei eventuell entstehenden Materialkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, es sei denn, es handelt sich um einen von ELOKON zu vertretenden Gewährleistungsfall in Zusammenhang mit einem von ELOKON gelieferten System.

5. Kosten für die Beseitigung von Störungen und Schäden an ELOKON-Systemen, die durch unsachgemäße Behandlung des Auftraggebers, Einwirkungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht wurden, sind vom Auftraggeber zu tragen. Dies gilt auch für Störungen und Schäden, die dadurch entstehen, dass die Umweltbedingungen am Aufstellort, die Stromversorgungsanlage oder das Zubehör den jeweiligen Anforderungen des ELOKON-Systems nicht entsprechen.

#### **IV. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass ELOKON der Zutritt zu dem Gelände und den zur Durchführung oder im Zusammenhang mit der Durchführung der Serviceleistungen zu betretenden Räumlichkeiten für den entsprechend vereinbarten Zeitraum möglich ist. Insbesondere hat der Auftraggeber ELOKON vor Erbringung der Serviceleistungen unaufgefordert über Einlassformalitäten zu informieren und alle notwendigen Einlassunterlagen zur Verfügung zu stellen.

2. Der Auftraggeber ist auf seine Kosten dazu verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Serviceleistungen erforderlichen Vorarbeiten zu leisten und ELOKON angemessene und erforderliche technische Hilfeleistungen am Leistungsort zu gewähren.

3. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart und soweit erforderlich, ist der Auftraggeber verpflichtet, insbesondere folgende Vorarbeiten und Hilfsmittel auf seine Kosten und rechtzeitig durchzuführen bzw. zu stellen:

a) Durchführung der erforderlichen Vorbereitungsarbeiten wie z.B. (i) Zurverfügungstellung von Hebebühnen oder Gerüsten, (ii) Absperren der Bereiche, in denen Serviceleistungen erbracht werden sollen und (iii) bestimmungsgemäße Zurverfügungstellung der Fahrzeuge und der sonstigen Geräte, die Gegenstand der Serviceleistungen sind.

b) Gestellung von technischen Unterlagen, Werkzeugen und sonstigen technischen Hilfsmitteln sowie geeigneten Hilfskräften in erforderlicher Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die technischen und sonstigen fachlichen Weisungen des von ELOKON benannten Ansprechpartners zu befolgen; die Haftung für die Hilfskräfte verbleibt beim Auftraggeber;

c) Gestellung von Elektrizität, Wasser, Beleuchtung, Heizung und ggf. Klimatisierung;

d) Gestellung von verschließbaren Räumen in unmittelbarer Nähe zum Leistungsort für die Aufbewahrung von Materialien, Werkzeugen etc.

4. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, sicherzustellen, dass die Mitarbeiter von ELOKON die Serviceleistungen ohne Gefährdungen durchführen können. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, die gültigen staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Zudem ist der Auftraggeber verpflichtet, auf besondere Verhältnisse an und um den Leistungsort hinzuweisen, wie etwa stromführende Anlagen, gefährliche Stoffe oder sonstige besondere Gefahrenquellen.

5. Sofern der Leistungsort außerhalb Deutschland liegt, hat der Auftraggeber ELOKON frühzeitig, mindestens jedoch vier (4) Wochen vor dem geplanten Beginn der Serviceleistung, mitzuteilen, ob landesspezifische (z.B. arbeitsrechtliche) Vorschriften existieren, die ELOKON oder ihre Mitarbeiter verpflichten und zwingend zu

beachten sind. Der Auftraggeber hat ELOKON in diesen Fällen bei der Einhaltung der Vorschriften und Erledigung etwaiger Formalitäten zu unterstützen. Sofern erforderlich, wird der Auftraggeber die Mitarbeiter von ELOKON entsprechend unterweisen und beaufsichtigen.

6. Verzögert sich die Erbringung der Serviceleistungen durch ELOKON auf Grund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, ELOKON die hieraus entstehenden Mehrkosten zu erstatten, z.B. Kosten wegen vergeblicher Reisen oder Wartezeiten.

#### **V. Leistungsstörungen, Gewährleistung und Haftung**

1. Erfüllt ELOKON ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß, so kann der Auftraggeber ELOKON schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten setzen. Kommt ELOKON ihren Pflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber frühestens nach zwei (2) Nachbesserungsversuchen von ELOKON berechtigt, die betreffenden Serviceleistungen auf Kosten von ELOKON selbst durchzuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit ELOKON die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

2. Wenn und soweit auf die von ELOKON erbrachten Serviceleistungen kauf- oder werkvertragliche Vorschriften Anwendung finden, richten sich die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers nach Abschnitt IX. der Liefer-, Zahlungs- und Montagebedingungen der ELOKON GmbH.

3. Die Haftung von ELOKON für Schadensersatzansprüche richtet sich nach Abschnitt X. der Liefer-, Zahlungs- und Montagebedingungen der ELOKON GmbH.